



Anfrage der Fraktion Die Linke vom 10.11.2017 zur Beschulung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf

Frage 1:

Gibt es in Bielefeld Kinder mit Beeinträchtigungen die weder an einer Förderschule noch an einer Regelschule unterrichtet werden?

Zusatzfrage1

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Förderschule einem Kind mit anerkanntem Unterstützungsbedarf den Schulbesuch verweigern (Bitte vollständige Aufzählung mit Rechtsgrundlagen)?

Zusatzfrage 2

Welche Verpflichtungen hat der Schulträger um eine angemessene Schulversorgung sicherzustellen (Bitte vollständige Aufzählung mit Rechtsgrundlagen)?

Antworten

Zu Frage 1:

Nach den Regelungen des § 34 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) ist schulpflichtig, wer in NRW seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Die Schulpflicht gilt gleichermaßen für Kinder- und Jugendliche mit und ohne sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe. Dem Schulamt für die Stadt Bielefeld sind keine Fälle bekannt, in denen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen weder in der einen noch in der anderen Schulform beschult werden.

Zu Zusatzfrage 1:

Vor dem Hintergrund des Rechts auf Erziehung und Bildung (Artikel 1 Landesverfassung NRW) ist eine generelle/pauschale Verweigerung der Beschulung nicht möglich. Grundsätzlich entscheidet die Schulleitung über Aufnahme oder Ablehnung innerhalb der rechtlichen Vorschriften. Eine Ablehnung der Aufnahme kann dann durch die Schulleitung erfolgen, wenn die Kapazitätsgrenzen der Schule erreicht sind (Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW, AVO).

Ferner kann im Rahmen des § 53 Abs. 3 SchulG NRW (Erzieherischen Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen) unter den dort genannten Voraussetzungen eine Entlassung von der Schule entschieden werden.

Darüber hinaus benennt § 40 SchulG NRW die Fallgestaltungen in denen ein Ruhen der Schulpflicht möglich ist.

Zu Zusatzfrage 2:

Diese Frage kann vom Schulamt für die Stadt Bielefeld nicht beantwortet werden.

(ergänzende Antwort des Amtes für Schule: b.w.)

Zu Frage 2:

Die Pflichten des Schulträgers hinsichtlich der Bereitstellung von Schulplätzen beziehen sich im Wesentlichen auf das Schulangebot insgesamt und nicht auf die Versorgung einzelner Schülerinnen und Schüler. Im Schulgesetz NRW ist dazu insbesondere Folgendes bestimmt:

§ 78 Abs. 4 Sätze 2 und 3:

Schulträger sind verpflichtet, Schulen zu errichten bzw. fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis besteht und die Mindestgröße gewährleistet ist.

§ 78 Abs. 5:

Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind zu berücksichtigen.

§ 79:

Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung erforderliche Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 80 Abs. 2:

Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können.

Ergänzung zu Frage 1:

Dem Amt für Schule sowie der Oberen Schulaufsicht ist in Bielefeld der Fall eines Schülers, der zuvor eine weiterführende Schule eines Ersatzschulträgers besucht hat, bekannt, der seit längerer Zeit aufgrund schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigungen keinen regulären Schulunterricht besuchen kann. Auch Hausunterricht kommt aufgrund der nach Zeitpunkt und Intensität unkalkulierbaren Erschöpfungszustände des Schülers nicht in Betracht. Dieser Jugendliche erhält individuellen Unterricht über eine internetgestützte Fernschule.

Dabei handelt es sich um eine Schule in privater Trägerschaft ohne staatliche Anerkennung. Die Schulpflicht wird in dieser Schule nicht erfüllt. Alle Schülerinnen und Schüler müssen deshalb von der Schulpflicht befreit oder dauerhaft krankgeschrieben sein. Die Fernschule bereitet auf den Förder-, Haupt- und Realschulabschluss vor. Die Prüfungen finden in staatlich anerkannten Kooperationsschulen statt. Somit ist das Zeugnis bzw. der Schulabschluss staatlich anerkannt.

Die Kosten der Teilnahme an der Fernschule übernimmt in dem genannten Fall im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) das Sozialamt.

nachrichtlich:

Diese Anfrage des Vertreters der LINKE hat den Fall eines Schülers aus Bad Salzuflen zum Hintergrund, der bis ca. Mitte September 2017 eine Förderschule im Kreis Lippe besucht hat. Die Untere Schulaufsicht beim Schulamt für den Kreis Lippe hat auf Anfrage mitgeteilt, dass der Schüler dort bekannt ist, es bereits mehrere „runde Tische“ zur Klärung der weiteren Beschulung gegeben habe und man sich um den Schüler auch weiterhin kümmere.